

## Anlage<sup>1</sup> zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Diese Anlage beruht auf den Richtlinien Nr. 24 des Kontrollrates, die für die deutsche Regierung und das deutsche Volk verbindlich sind. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.<sup>2</sup>

1. Die „Anlage“ wird im Gesetz und im allgemeinen auch sonst als „Liste“ bezeichnet.

2. Für das Verhältnis von Gesetz, Anlage zum Gesetz (Liste) und Rangliste gilt folgendes:

- a) Das Gesetz mit seinen einzelnen Tatbeständen: Hauptschuldige, Aktivisten, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete, hat den Vorrang vor der Anlage zum Gesetz und vor der Rangliste. Nur aus dem Gesetz allein ist der Tatbestand der Verurteilung zu entnehmen, nur aus ihm ergibt sich die Einreihung in die einzelnen Gruppen.
- b) Die Anlage zum Gesetz (Liste) ist dessen Bestandteil. Sie stellt eine Vermutung auf für eine Einreihung in eine bestimmte Klasse. Auf die Anlage zum Gesetz allein kann aber nie eine Entscheidung gegründet werden. Die Klasse, in die ein Betroffener einzureihen ist, ist vielmehr unter Berücksichtigung all seiner persönlichen Verhältnisse, seiner Gesamtbeurteilung nach Art. 2, 19 und 39 in die Tatbestände der Gruppe 1–5 umzusetzen. Es kann z. B. sehr wohl sein, daß ein Betroffener, der nach dem Anhang zum Gesetz in die Klasse II gehört, trotzdem in Gruppe I einzureihen ist, wenn ihm z. B. der Tatbestand des Art. 5 Ziff. 1 nachgewiesen werden kann; ebenso kann aber z. B. auch ein Betroffener, der in Klasse II gehört, in Gruppe IV als Mitläufer eingereiht werden, wenn die Merkmale des Mitläufers zu seinen Gunsten und keine anderen belastenden Momente gegeben sind.
- c) Die Rang- und Organisationsliste ist nur ein Erläuterungshilfsmittel, nämlich eine vom Kontrollrat genehmigte schematische Darstellung der Anlage zum Gesetz. Bei Widersprüchen zwischen Rangliste, Anlage zum Gesetz und Gesetz selbst geht zunächst das Gesetz vor und dann die Anlage zum Gesetz.

WürttAmtsbl. Nr. 3 Ziff. IV 2 u. HessAmtsbl. 1947 Nr. 1/2 S. 5.

### Teil A (Klasse I und Klasse II)

**Klasse I** umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer<sup>1</sup> Vermutung<sup>2</sup> in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen sind.

**Klasse II** umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer<sup>1</sup> Vermutung<sup>2</sup> in die Gruppe der Belasteten einzureihen sind.

Die Vermutung, daß eine der in Teil A der Liste aufgeführten Personen in Klasse I oder II einzureihen ist, kann